

► Pflegeheim

Sturz: Demenzkranker muss nicht dauerhaft beaufsichtigt werden

| Besteht kein Anhaltspunkt für ein Sturzrisiko bei einem Demenzkranken, muss er im Pflegeheim nicht lückenlos beaufsichtigt werden. |

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (18.9.19, 7 U 21/18, Abruf-Nr. 212009). Geklagt hatte die Krankenkasse einer demenzkranken Pflegeheimbewohnerin. Die Frau war gestürzt, als sie bei einem Toilettengang ohne Hilfe aufstehen wollte. Sie erlitt eine Oberschenkelhalsfraktur. Die Krankenkasse ist der Auffassung, das Pflegeheim habe seine Sorgfaltspflicht verletzt. Die Patientin hätte dauerbeaufsichtigt werden müssen.

Das OLG wies ihre Klage auf Ersatz der geleisteten Krankenversicherungsleistungen ab. Zwar sei das Pflegeheim grundsätzlich verpflichtet, Patienten nach Möglichkeit vor Stürzen zu bewahren. Der Umfang der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen richtet sich danach, ob und inwieweit sich ein Sturzrisiko absehen lässt. Das war hier nicht vorhersehbar. Die Entscheidung des Pflegeheims war daher pflegefachlich nachvollziehbar. Das Pflegeheim musste die Patientin hier nicht durchgehend beaufsichtigen.

MERKE | Der Schutz des Patienten vor einem Sturz ist abzuwägen mit dem Schutz seiner Intimsphäre. Diese ist auch bei einem Demenzkranken zu beachten. Sie wäre bei einer lückenlosen Überwachung während des Toilettengangs beeinträchtigt. Eine lückenlose Überwachung ist nur erforderlich, wenn sich Anhaltspunkte für eine Sturzgefahr nicht nur bei der allgemeinen Fortbewegung im Heim, sondern gerade auch während des Toilettengangs ergeben.

► Betriebliche Altersversorgung

So wird ein einmaliges Sterbegeld besteuert

| Ein Sterbegeld, das eine Pensionskasse an Erben zahlt, die nicht zugleich Hinterbliebene im Sinne der Altersvorsorgeversicherung sind, unterliegt der Einkommensteuer (FG Düsseldorf 6.12.18, 15 K 2439/18 E, Abruf-Nr. 207999). Da diese Rechtsfrage aber bisher nicht höchstrichterlich entschieden ist, wurde die Revision zugelassen, die beim BFH (Rev. X R 38/18) nun anhängig ist. |

Eheleute hatten nach dem Tod ihres Sohnes von einer Pensionskasse ein Sterbegeld erhalten. Der Auszahlung lag ein Versicherungsvertrag zugrunde, der von einem ehemaligen Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden war. Nach dem Arbeitgeberwechsel hatte der Sohn die Versicherung übernommen. Bezugsberechtigt waren im Überlebensfall der Sohn und im Todesfall die Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährtin, Kinder). Da der Sohn keine „Hinterbliebenen“ hinterließ, zahlte die Pensionskasse die Leistung – begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000 EUR – an die Eltern aus. Das FA besteuerte die Auszahlung als sonstige Einkünfte der Eheleute – und zwar zu Recht, wie das FG befand.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 212009

Inhalt der Abwägung



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 207999